

Kantonsratsbeschluss über das Volksbegehren „für einen wirksamen Kli- maschutz (Klimainitiative)“

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 58 Buchstabe a, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 70 Ziffer 10 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Das Volksbegehren „für einen wirksamen Klimaschutz (Klimainitiative)“ wird als verfassungsmässig erklärt.
2. Das Volksbegehren wird mit dem Antrag auf Ablehnung der Volksabstimmung ~~am 12. März 2023~~ unterbreitet.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Der Ratssekretär:

Begründung:

Gemäss Art. 53k Abs. 2 des Abstimmungsgesetzes (AG; GDB 122.1) kann ein Volksbegehren, welches als ausgearbeitete Vorlage eingereicht wurde, bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zurückgezogen werden. Erfolgt die Festlegung des Abstimmungsdatums im Kantonsratsbeschluss, wird dem Initiativkomitee die Möglichkeit genommen, sein Volksbegehren nach erfolgter Beratung des Kantonsrats zurückzuziehen. Zudem fällt die Festlegung des Abstimmungstermins richtigerweise in die Zuständigkeit des Regierungsrats (Art. 2a AG i.V.m. Art. 10 Bundesgesetz über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]). Falls kein Rückzug erfolgt, ist für die Abstimmung über das Volksbegehren weiterhin der 12. März 2023 vorgesehen.

¹ GDB 101.0